

**N I E D E R S C H R I F T**

über die 4. ordentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 30.05.2018 im Bürgersaal

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.25 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel  
Vbm Brigitta Klein  
StR DI Stefan Hohenauer  
StR Werner Kainz  
StR Herbert Santer  
GR Harald Acherer  
GR Reinhard Amort  
GR Cora Dresch  
GR Mag. Alexandra Einwaller  
GR Mag. Karin Eschelmüller  
GR Alexander Gfäller-Einsank  
GR Manfred Haslacher  
GR Peter Marcher  
GR Birgit Obermüller BEd MA  
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc  
GR Mag. Richard Salzburger  
GR Horst Steiner  
GR Susanne Thaler  
GR Stefan Perthaler,  
Vertretung für GR Alexander Mösinger MSc  
GR Markus Lamplmaier-Strafner,  
Vertretung für StR Walter Thaler  
GR Hermann Simon Huber,  
Vertretung für Vbm Mag. Hannes Rauch  
  
StAD Mag. Helmut Kopp  
OAR Peter Borchert  
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

Vbm Mag. Hannes Rauch  
StR Walter Thaler  
GR Alexander Mösinger MSc

## Tagesordnung

1. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 265/2, 265/8, 265/18, 270/2 und 1181, GB 83008 Kufstein, Blaulichtzentrum
2. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 390/2, GB 83008 Kufstein, Gewerbepark Süd 7
3. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Grundstück 751/8, GB 83008 Kufstein, Feldgasse
4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 624/5, GB 83008 Kufstein, Weckaufstraße 7, Wohnen in Kufstein GmbH
5. Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 821, 825/2, 826, 827, 828/1 und 1185/1, GB 83008 Kufstein, Untere Sparchen
6. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
7. Anfragebeantwortungen
8. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 4. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 3. Gemeinderatssitzung am 25.04.2018 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

In seiner Sitzung vom 07.02.2018 wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für das Blaulichtzentrum beschlossen. Aufgrund der bestehenden Überbauung vom Grundstück 1081, Mitterndorferbach, wurde für den gesamten Planungsbereich die besondere Bauweise festgelegt. Mit weiterer Festlegung der Gebäudesituierung mit Höchstausmaß der Hauptgebäude, entsprechend der vorliegenden Stellungnahme der Raumplanerin Mag. Schönegger wurde ein großzügiges Korsett für den bevorstehenden Architektenwettbewerb geschnürt.

Im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes wurden seitens der Aufsichtsbehörde folgende Einwände bekannt gegeben:

Im nördlichen Bereich wird im Verordnungsplan eine Bebauungsdichte mit BBD M 2,0 festgelegt. Da bereits eine Bebauungsdichte von 1,00 einer vollständigen Bebauung des Grundstückes bzw. Grundstücksbereiches entsprechen würde, sollte vermutlich eine Baumassendichte BMD festgelegt werden. Im Erläuterungsbericht ist ebenso nur von einer Baumassendichte die Rede.

Im westlichen Bereich wird ein maximaler Wandabschluss (WA) festgelegt - um diese in relativen Werten festlegen zu können, wäre allerdings eine maximale Wandhöhe WH zu definieren. Der Wandabschluss ist immer in absoluten Werten festzulegen.

Da diese Festlegungen somit nicht gesetzeskonform getroffen wurden, ist der Bebauungsplan entsprechend abzuändern.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 07.05.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

1. Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2 der 1. Gemeinderatssitzung vom 07.02.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 265/8, 265/18, 270/2 und Teilflächen der Grundstücke aus 265/2 und 1181, KG 83008 Kufstein, GZ.: VIII-611/3-390 vom 27.09.2016, wird aufgrund der erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes, aufgehoben.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3/386 vom 03.05.2018 über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 265/8, 265/18, 270/2 und Teilflächen der Grundstücke aus 265/2 und 1181, GB 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher

Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch zwei Wochen hindurch vom 01.06.2018 bis 18.06.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldungen von GR Horst Steiner und GR Harald Acherer

GR Horst Steiner fragt, ob der Bach durch den Bebauungsplan einen anderen Verlauf bekommt.

GR Harald Acherer bestätigt die Verlaufänderung, man weiß allerdings noch nicht wie und wann.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Im Bereich vom Gst 390/2 soll eine Erweiterung der bestehenden Bebauung der Erlebnisgastronomie GmbH umgesetzt werden. Für den betreffenden Bereich wurde bereits 2011 ein Bebauungsplan erlassen. Wie aus den seinerzeitigen Plänen hervorgeht, wurde bereits mit der bestehenden Bebauung die Baumassendichte überschritten. Es ist daher erforderlich, diesen bestehenden Bebauungsplan abzuändern.

Grundlage hierfür bildet die Einreichplanung der Zimmerei-Holzbau Exenberger vom 26.02.2018. Geplant ist ein ebenerdiger Zubau im Nordwesten an das bestehende Gebäude, der als Raucherlounge genutzt werden soll.

Zur Umsetzung dieses Projektes sollen nun die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 10.04.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 28.05.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-416/2018 vom 10.04.2018 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 390/2, KG 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)**  
**(ohne GR Hermann Simon Huber, der sich für befangen erklärt)**

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

### B e r i c h t :

Die „Wohnen in Kufstein GmbH“ beabsichtigt in der Feldgasse im Bereich von Grundstück 751/8, KG Kufstein die bestehenden Garagen abzurechen um an deren Stelle eine Wohnanlage, bestehend aus zwei Baukörpern, zu errichten. Grundlage der Planung stellt der Entwurf der Einreichplanung, erstellt durch die Architektinnen Lercher Frischmann und Kääb Alliger ZT OG vom 07.03.2018, dar.

Beabsichtigt ist, im Westen einen Baukörper mit vier Vollgeschoßen und 16 Wohnungen, im Osten einen Baukörper mit fünf Vollgeschoßen und 15 Wohnungen zu errichten. Im Untergeschoß sind die beiden Baukörper mit einer Tiefgarage, welche über 39 Stellplätze verfügt, verbunden.

Das vorliegende Projekt stellt die Fortsetzung der bestehenden Bebauung in der Feldgasse dar. Wie im Bestand, wird auch für diesen Planungsbereich die besondere Bauweise fortgeführt und das vorliegende Projekt in seinem Höchstausmaß fixiert.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 16.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 28.05.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3/378 vom 09.05.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 751/8, KG 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Die „Wohnen in Kufstein GmbH“ beabsichtigt im Bereich von Grundstück 624/5, Weckaufstraße 7, das bestehende Wohnhaus abzubauen, um an deren Stelle eine Wohnanlage, bestehend aus zwei Baukörpern, zu errichten. Grundlage der Planung stellt der Entwurf der Einreichplanung, erstellt durch die Architekten Moritz & Haselsberger vom 18.03.2018, dar.

Beabsichtigt ist, im Osten einen Baukörper mit vier Vollgeschoßen und 15 Wohnungen, im Westen einen Baukörper mit drei Vollgeschoßen und einem zurückspringenden Dachgeschoß mit 14 Wohnungen zu errichten. Im Untergeschoß sind die beiden Baukörper mit einer Tiefgarage, welche über 32 Stellplätze verfügt, verbunden.

Die vorliegende Planung sieht eine Grundteilung zwischen den beiden Baukörper vor, um dies zu ermöglichen, wurde für den vorliegenden Planungsbereich die besondere Bauweise festgelegt und das vorliegende Projekt in seinem Höchstausmaß fixiert.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 10.04.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 28.05.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3/417 vom 10.04.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 624/5, KG 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den



### Bericht:

In der Verlassenschaft nach Christa Mara Zimmer, vertreten durch die erbantrittserklärten Erben, wiederum vertreten durch Notar Dr. Pius Petzer wurde mit 15.03.2018 die Grundteilungsbewilligung nach dem Vermessungsplan von DI Norbert Mayr, GZl: 14823A/17 vom 12.02.2018, beantragt.

Grundlage der Teilungsplanung bildet die Erschließungs- und Parzellierungsstudie der Filzer. Freudenschuß ZT OG vom 07.09.2016 (Studie 7), welche eine anteilmäßige Aufteilung auf die Erben vorsieht, sowie der Erschließungsplan der Verkehrsinfrastrukturplanung ZT-GmbH vom 10.05.2017.

Aufgrund der derzeit noch fehlenden einheitlichen Widmung für die geplante Parzellierung konnte der beantragten Grundteilung nicht zugestimmt werden. Mit der nun ausgearbeiteten Arrondierung der Widmung wird der bereits bebaute Bereich einheitlich als Wohngebiet und die verbleibende unbebaute Fläche als Freiland ausgewiesen.

### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 16.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 28.05.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a/331 vom 08.05.2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen der Grundstücke KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

**Grundstück 1185/1** KG 83008 Kufstein rund 76 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Freiland § 41  
sowie rund 76 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
weitere **Grundstück 821** KG 83008 Kufstein rund 751 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weitere **Grundstück 825/2** KG 83008 Kufstein rund 97 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie rund 97 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Freiland § 41  
weitere **Grundstück 826** KG 83008 Kufstein rund 213 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)  
sowie rund 61 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Freiland § 41  
sowie rund 61 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
weitere **Grundstück 827** KG 83008 Kufstein rund 12 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers **Grundstück 828/1** KG 83008 Kufstein rund 90 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Freiland § 41  
sowie rund 90 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldungen von GR Hermann Simon Huber, GR Harald Acherer und Frau Stadtbaumeisterin Dr. Elisabeth Bader

GR Hermann Simon Huber fragt, warum im Zuge der Raumordnung immer noch die Möglichkeit besteht, dass für Private zu Wohnzwecken Freiland gewidmet wird. Bei einer Widmungsänderung stellt sich die Frage, warum man nicht gleich anders widmet, da eine Insellösung eigentlich abstrakt ist. Landwirtschaftliche Nutzung als solches gibt es nicht und da sollte man an die Grundsteuereinnahmen denken, denn wenn ein Privater eine so große Fläche als Freiland gewidmet hat und keine Landwirtschaft betreibt, kann man davon ausgehen, dass er begünstigt ist und dadurch die niedrige Grundsteuer bezahlt. Warum wird das nicht bereinigt und als Wohngebiet ausgewiesen.

GR Harald Acherer ist der Meinung, dass man Freiland ohne entsprechende Projekt nicht in Wohngebiet umwidmen kann.

Stadtbaumeisterin Dr. Elisabeth Bader erklärt, dass dieser spezielle Fall jedenfalls ein sehr komplexes Thema war und der Vorschlag, von Gemeinderat Huber erst in einer weiteren Phase greifen kann. Man muss sich vorstellen, dass ein sehr großes Grundstück zu Verfügung steht und es vier Erbanwärter gibt, die alle das Gleiche bekommen müssen, obwohl unterschiedliche Widmungen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei einem Erben um ein minderjähriges Kind, das vom Gericht vertreten wurde. Man musste hier Schritt für Schritt ineinandergreifend arbeiten und damit bei jedem Schritt dem Gesetz Genüge tun, gleichzeitig durfte niemand bevorzugt werden, da sich sonst das Gericht gewehrt hätte. Man konnte auch nicht temporär jemanden benachteiligen, und so hat man versucht durch die Parzellenstruktur eine Erschließung zu gewährleisten, sodass wir als Stadt mit der endgültigen Lösung zufrieden sein können. Man musste zwischendurch auch auf die bereits bebauten Gebiete Rücksicht nehmen, die ja zur Stunde mehr Wert sind als die Freilandwidmungen und hier musste man immer Schritt für Schritt mit dem Notar und der Raumordnungsabteilung des Landes versuchen, die bestmögliche Lösung zu finden. Dass es zur Stunde noch Freilandflächen gibt, die noch nicht als Wohngebiet ausgewiesen sind, dann aber widmungstechnisch angepasst werden können, wenn

der Bedarf angemeldet wird, trifft den Punkt den Gemeinderat Huber meint, aber eben erst, wenn der Bedarf angemeldet wird.

GR Hermann Simon Huber versteht die menschliche Komponente, aber die Schaffung eines Wertausgleiches zwischen der Eigentümerschaft ist nicht die Aufgabe der Stadtgemeinde. Man kann es von Amtswegen durchführen und auf die Antragstellung keine Rücksicht nehmen.

Stadtbaumeisterin Dr. Elisabeth Bader erklärt, dass zur Stunde kein Bedarf gegeben ist und ohne Bedarf gibt es keine Widmung.

GR Hermann Simon Huber versteht schon, ist aber der Meinung, dass man hier sehr entgegengekommen war, und den Wertausgleich unter den Erben berücksichtigt hat. Wenn man es so macht, solle man es dann bei allen Umwidmungen so machen und er hat in den nächsten Wochen dazu mehrere Anträge zu stellen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Keine sonstigen dringenden Tagesordnungspunkte

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Es sind keine Anfragebeantwortungen offen

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

GR Mag. Richard Salzburger hat den Medien entnommen, dass das Thema Krabbelstube heute im Gemeinderat behandelt wird, was nicht der Fall ist. Er möchte gerne wissen ob es noch in den Gemeinderat kommt.

Der Bürgermeister erklärt, dass es damals im Juni 1974 im Stadtrat beschlossen wurde und der Stadtrat hat auch jetzt beschlossen. Es ist kein Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und er sieht auch keine Veranlassung dazu.

Der Bürgermeister gratuliert

GR Reinhard Amort zum 61. Geburtstag am 28. April 2018  
GR Mag. Alexandra Einwaller zum Geburtstag am 20. Mai 2018  
StR Herbert Santer zum 62. Geburtstag am 24. Mai 2018

Der Vorsitzende schließt um 17.25 Uhr die 4. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 12 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 19.06.2018

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer: